

Meldung eines Todesfalls einer Einwohnerin/eines Einwohners und Vorbereitung einer Bestattung

Bei einem Todesfall müssen trotz Trauer und Schmerz innert kurzer Zeit einige Handlungen vorgenommen werden.

War die verstorbene Person in der Gemeinde Muttentz wohnhaft, melden Sie den Todesfall innerhalb von zwei Arbeitstagen telefonisch dem Bestattungsbüro unter der Tel.-Nr. **061 466 62 64** und vereinbaren Sie einen Termin, um die Bestattungsformalitäten zu besprechen und den Bestattungstermin festzulegen.

1. Meldung des Todesfalls

a. Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie die Ärztin oder den Arzt der verstorbenen Person. Ist sie oder er nicht erreichbar, rufen Sie den Notfallarzt oder die Notfallärztin an, welche den Tod bestätigt und die ärztliche Todesbescheinigung ausfüllt. Melden Sie den Todesfall innerhalb von zwei Arbeitstagen telefonisch dem Bestattungsbüro unter der Tel.-Nr. **061 466 62 64** und vereinbaren Sie einen Termin, um die Bestattungsformalitäten zu besprechen und den Bestattungstermin festzulegen.

Zum Gespräch bringen Sie bitte das Original der ärztlichen Todesbescheinigung und das Familienbüchlein (falls vorhanden) mit. Das Bestattungsbüro wird die Unterlagen an das Zivilstandsamt Basel-Landschaft in Arlesheim weiterleiten.

b. Todesfall in einem Alters- und Pflegeheim oder in einem Spital

Die Heimleitung oder das Spital meldet den Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Melden Sie den Todesfall innerhalb von zwei Tagen telefonisch dem Bestattungsbüro unter der Tel.-Nr. **061 466 62 64** und vereinbaren Sie einen Termin, um die Bestattungsformalitäten zu besprechen und den Bestattungstermin festzulegen.

Zum Gespräch bringen Sie bitte eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung und das Familienbüchlein (falls vorhanden) mit.

2. Sarg

Die Angehörigen sind in der Wahl des Sarglieferanten/Bestattungsunternehmens frei.

Es braucht in jedem Fall einen Sarg, auch bei einer Kremation.

3. Überführung und Aufbahrung

Die Überführung der/des Verstorbenen auf den Friedhof Muttentz und/oder nach Basel zur Kremation erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bestattungsunternehmen und den Angehörigen. Wird auf dem Friedhof eine Aufbahrung der/des Verstorbenen gewünscht, ist dies mit dem Bestattungsbüro zu vereinbaren.

Eine allfällige Blumendekoration während der Aufbahrung kann durch die Angehörigen erfolgen oder beim Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben werden.

4. Bestattungsarten

Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sargbestattung in einem Reihengrab oder in einem Familiengrab
- Kremation mit Urnenbeisetzung in einem Reihengrab, einem Familiengrab, einer Urnen-Wandnische, einem Urnen-Wandplattengrab oder Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung beim Gemeinschaftsgrab)

5. Festlegung der Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Bestattungsbüro der Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen, dem Friedhof und - bei kirchlichen Bestattungen - dem Pfarrer oder der Pfarrerin festgelegt.

6. Bestattung auf dem Friedhof MuttENZ

Zur Bestattung/Beisetzung versammelt sich die Trauergemeinde auf dem Friedhofplatz beim Friedhofgebäude (Breitestrasse 15, hinter der Turnhalle Breite). Die auf dem Friedhof abgegebenen Beileidsbriefe sind durch die Angehörigen möglichst noch am Bestattungstag (bis 16.45 Uhr) oder nach Absprache mit dem Friedhofpersonal, 076 377 68 49, in Empfang zu nehmen.

7. Leistungen der Gemeinde MuttENZ

- Koordination der Bestattung
- Bereitstellung der Aufbahrungsräume und Verwaltung der Schlüssel
- Anmeldung einer allfälligen Kremation. Die Kosten der Kremation gehen zu Lasten der - Angehörigen und werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof MuttENZ (ausgenommen sind Privaturnen)
- Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof
- Arrangieren von Dekorationen und Abräumen des verwelkten Blumenschmucks
- provisorische Beschriftung des Grabes

Diese muss durch die Angehörigen nach einer Frist durch eine definitive Grabbeschriftung ersetzt werden:

- bei Urnen-Wandnischen und Urnen-Wandplattengräbern nach 6 Monaten
- bei Urnen- und Kinder-Reihengräbern nach 12 Monaten
- bei Sarg- und Urnen-Familiengräbern nach 12 Monaten
- bei Sarg-Reihengräbern nach 24 Monaten

8. Grabunterhalt

Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt kann durch die Angehörigen, durch eine Gärtnerei ihrer Wahl oder durch die Gemeinde (Friedhofgärtner/in) ausgeführt werden. Aufträge für den Grabunterhalt nimmt das Bestattungsbüro der Gemeinde MuttENZ entgegen.

9. Grabmäler

Die Frist für das Versetzen der Grabmäler beträgt bei Urnengräbern 3 Monate, bei Sarggräbern mind. 12 Monate. Vor dem Setzen des Grabmals ist das Friedhofpersonal zu kontaktieren (076 377 68 49).

10. Letztwillige Verfügung

Bestattungsanordnungen können schriftlich beim Bestattungsbüro der Gemeinde MuttENZ hinterlegt werden. Formulare sind beim Bestattungsbüro erhältlich oder können von der Gemeinewebsite www.muttENZ.ch heruntergeladen werden.